

Merkblatt periodische Schutzraumkontrolle

Vorbereitung auf die periodische Schutzraumkontrolle

Sehr geehrte Eigentümerschaft

In diesem Jahr führen wir bei Ihnen die periodische Schutzraumkontrolle gemäss den Grundlagen von Bund und Kanton durch. Diese Kontrolle dient der Sicherstellung der Betriebsbereitschaft Ihres Schutzraumes.

Die Kontrolle beinhaltet die Funktionsprüfung der Schutzraumabschlüsse und der technischen Einrichtungen. Kleinere Reparaturen werden von den Kontrollgruppen direkt erledigt. Um die Kontrolle speditiv zu erledigen und Ihre Anwesenheit auf eine Minimalzeit zu beschränken, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Diesbezüglich sind Ihrerseits nachfolgend aufgeführte Kontrollen, bzw. Vorarbeiten vorgängig durchzuführen:

- Alle Panzertüren und Panzerdeckel des Schutzraumes müssen für die Kontrolle vollständig geschlossen werden können.
 - Alle technischen Einrichtungen müssen zugänglich und gut bedienbar sein (keine Behinderung durch Kellerinhalte und Abtrennungen). Dies gilt insbesondere für das Ventilationsaggregat mit Handkurbel, Luftfangungsleitung mit Vorfilter und Gasfilter, (die) Abluftventil(e) und, wenn vorhanden, die Bodenabläufe, Kontrollschächte und Toilettenräume.
 - Allfällige entfernte Bestandteile wie Gummidichtungen an den Abschlüssen (Panzertür und Panzerdeckel), Verschlusshebel, Türschwellen etc. müssen montiert sein.
 - Falls die technischen Einrichtungen in Kellerabteilen von Mietern stehen, bitten wir Sie, für die Schlüssel dieser Abteile besorgt zu sein.
-

Gesetzliche Grundlagen

-Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG).

-Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV).

-Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG).

BZG, Art. 65 Unterhalt

Der Unterhalt der Schutzräume obliegt dem Eigentümer oder der Eigentümerin.

BZG, Art. 73 Betriebsbereitschaft

Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen einer Schutzbaute haben dafür zu sorgen, dass die Schutzbauten auf Anordnung des Bundes in Betrieb genommen werden können.

ZSV, Art. 81 Periodische Kontrollen der bestehenden Schutzräume

¹ Die Kantone sorgen für die periodische Kontrolle der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts der den Mindestanforderungen entsprechenden Schutzräume.

² Die periodische Schutzraumkontrolle ist mindestens alle zehn Jahre durchzuführen.

BZG-AG, Art. 36 Genehmigung von Schutzraumbauprojekten; Abnahme

⁴ Die periodische Kontrolle der Schutzräume erfolgt nach Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons durch die ZSO.

Wir danken für Ihre Unterstützung